Quelle: https://manuscripta.at/?ID=8271
Copyright: Salzburg, Universitätsbibliothek

Sicweil nun des Brauns obiecta der nothdurfft nach diluirt, Item demonstriert
vnd mit Brauns selbst producirtem Schuldbrief radicis dargethan, vnd auszuzahlen
erbotten, E. Brafft, als ein Dienst, sondern nur ein Landstandt vnd Landt Ast
im Fürstenthumb Bayern, ist ratione etiam rei & executionis facte, das Mandat nit qua-
lificirt, auch dieselbe nit gesagt worden sein, E. E. ohne mittel den Dieb vnd vorsatz-
lich, cum domus & possessione illam ab Imperio non in feudo teneat, vnd ein Bayrisch
Landtgrich vnd Brafft daraus ein Landtsass ex pacto & iure ordinario ist vnd
bleibt. Dorff E. Annwaldts Dieb vnd Vrgicht, wie die Kinder hinter erfahren vnd
sicher erhalten, Exemptionibus gebetten werden, in meliori modo officium & administra-
tione Iuris & Iustitiae inglorando.

Ludig Marth. O.
Man. prop. sub.

Num. 30.

Schrifftlicher Recess an statt eines Mündtlichen Verschlus.

Bayrn.

Contra

Ortenberg.

Product. Sirra 2 Januarij domo E. 29.

Hochwürdiger Fürst Genediger Herr Cammerrichter, für D. Kuesterus.
17. Octobris jüngst gehommen Erstlich regetiert E. Annwaldt, alles was E. in dieser
Mandat, sehen für einen Genedigen Fürsten vnd Herrn schriftlich vnd Mündtlich fur-
vnd eingebracht, wider des Gegentheils vmbdienstlich cauillirn generalia contra
agent. Vnd ist E. Annwaldt mit nichts gestendig, das einer Genedigen Fürsten vnd
Herrn allegierte vnd deducierte Brief vnd Vrgichten in der Exemption, sich der hinfort
allen mit gemeldt widerlegt sei, Dann in eam finem sie sie allegiert, noch für einen
den vnd schoffen vmabgehen vnd vmrafiert bleiben, de quo procurator
sollenniter & iudicialiter protestatur. Vnd wiell dies Mandat in die
lauttere Landtsassery, sich, vnd die Brafftschaft mit den Vrni-
gichten nit anrichten: So bitt Annwaldt omni meliori
modo, das dieses ausbracht Mandat widerumb
cassieren vnd aufgehben, Vnd wiell sich
Gehorsamblich vor E. G. G. genediger
rechtmessiger Erkhandtnus
gesezt haben.